

# Bekanntmachung

## über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stephansposching“ einschließlich seiner Änderung Teilgebiet „Sprangerfeld“ sowie des Deckblattes Nummer 1

(§ 1 Abs. 8 i.V. m. § 2 ff Baugesetzbuch – BauGB)

Der Gemeinderat Stephansposching hat in seiner Sitzung vom 22.06.2022 aufgrund des § 1 Abs. 8 i.V. m. § 2 ff BauGB die vollständige Aufhebung des seit 22.06.1967 rechtskräftigen Bebauungsplanes

### „Stephansposching“ einschließlich seiner Änderung für das Teilgebiet „Sprangerfeld“ sowie des Deckblattes Nummer 1

beschlossen, da die damaligen Festsetzungen nicht mehr zeitgemäß sind. Mit der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes und seiner beiden Änderungen wird eine zukünftige Bebauung nicht mehr nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt; die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben insbesondere im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung regelt nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens § 34 BauGB.

Das Aufhebungsverfahren erfolgt im Rahmen eines Regelverfahrens mit einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, die in der Zeit vom 30.09.2022 bis 02.11.2022 erfolgte, wurden keine Einwendungen oder Bedenken vorgebracht.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 08.11.2022 über die eingegangenen Stellungnahme und das Ergebnis der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung informiert. Abwägungsbeschlüsse waren nicht erforderlich, so dass der Gemeinderat Stephansposching die reguläre Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und die erneute Auslegung der Aufhebungsunterlagen zum Bebauungsplan „Stephansposching“ einschließlich seiner Änderung für das Teilgebiet „Sprangerfeld“ sowie des Deckblattes Nr. 1 beschlossen hat.

Ab 17.11.2022 erfolgt für die Dauer von mindestens 30 Tagen die reguläre Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die reguläre Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

In der Zeit vom **17.11.2022 bis 21.12.2022** liegen die Aufhebungsunterlagen mit Begründung und Umweltbericht (§ 2a BauGB) im Rathaus der Gemeinde Stephansposching - Bauverwaltung - Zimmer 4, Erdgeschoss, öffentlich aus und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO ist unzulässig, sofern mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Stephansposching unter [www.stephansposching.de](http://www.stephansposching.de) zum Download bereitgestellt.

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING, den 09.11.2022

Jutta Staudinger  
Erste Bürgermeisterin



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Stephansposching sowie Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage unter [www.stephansposching.de](http://www.stephansposching.de)

Anschlag am: 10.11.2022

Abnahme am:

## Lageplan

Bebauungsplanbereich Stephansposching / Sprangerfeld



Abbildung 6: Luftbildausschnitt aus dem Bayern Atlas vom 16.07.2022 mit Kennzeichnung des Geltungsbe-  
reiches des Bebauungsplanes „Stephansposching“ – ohne Maßstab

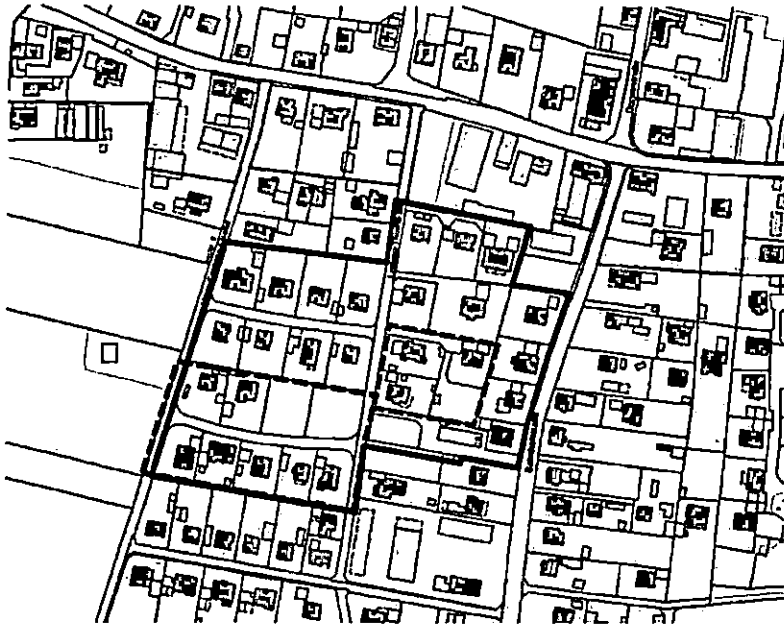


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Topographischen Karte vom 16.07.2022 aus dem BayernAtlas mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Stephansposching“ (blaue Umgrenzung), 1. Änderung Teilgebiet „Sprangerfeld“ (braun strichlierte Umgrenzung) und Deckblatt Nr. 1 (grün strichlierte Umgrenzung) – maßstablos